KURATORIUM JUNGER DEUTSCHER FILM

FÖRDERRICHTLINIEN

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Zuwendungszweck und Förderungsziele

- 1.1.1 Die Förderung durch das Kuratorium junger deutscher Film erfolgt im Rahmen von § 2 i.V.m. § 11 der Satzung der Stiftung Kuratorium junger deutscher Film vom 20. September 1981 und dieser Richtlinien. Sie soll zur Vielfalt der Filmkultur und zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft beitragen. Sie soll dabei einerseits jungen Autoren*innen und Regisseur*innen die Möglichkeit eröffnen, erste Kinofilmvorhaben zu realisieren. Andererseits soll sie den Kinderkinofilm stärken und dazu beitragen, die Strukturen seiner Herstellung und Verbreitung zu verbessern. Darüber hinaus soll die Förderung einen Beitrag zur Stärkung des europäischen Films leisten.
- 1.1.2 Das Kuratorium versteht sich als Anschubfinanzierung. Neben der finanziellen Zuwendung leistet das Kuratorium einen wichtigen Beitrag zur Filmförderung durch eine professionelle Betreuung von Autor*innen, Regisseur*innen und Produzent*innen bei der Realisierung der geförderten Projekte.

1.2 Gegenstand der Förderung

Die Förderung durch das Kuratorium dient der Unterstützung des Talentfilms und des Kinderfilms.

1.2.1 Talentfilm

- 1.2.1.1 Talentfilm umfasst den ersten und den zweiten Kinofilm des/der jeweiligen Nachwuchsregisseur*in bzw. Nachwuchsautor*in nach dessen/deren Ausbildung.
- 1.2.1.2 Gefördert werden Lang- sowie Kurzfilme. Nicht gefördert werden Übungs- und Abschlussfilme von Filmhochschulen und vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen. Studierende von Film- und Kunsthochschulen können nicht gefördert werden.

Stand: 1. Juni 2018

- 1.2.1.3 Die Förderung im Talentfilm umfasst folgende Bereiche:
 - ▶ Drehbuch
 - Projektentwicklung
 - Produktion

1.2.2 Kinderfilm

- 1.2.2.1 Kinderfilme sind solche Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilme, die sich insbesondere durch ihre Themen, ihre Haltung und ihre Gestaltung an Kinder bis zu zwölf Jahren richten und für diese geeignet sind.
- 1.2.2.2 Die Förderung im Kinderfilm umfasst folgende Bereiche:
 - ▶ Treatment
 - Drehbuch
 - Projektentwicklung

1.3 Allgemeine Bedingungen für alle Förderbereiche

- 1.3.1 Die Förderung durch das Kuratorium setzt voraus, dass das Projekt von außergewöhnlicher filmischer Qualität ist und eine Auswertung im Kino erwarten lässt.
- 1.3.2 Nicht gefördert werden Projekte, die gegen die Verfassung oder geltende Gesetze versto-Ben, die sittliche oder religiöse Gefühle verletzen oder die sexuelle Vorgänge oder Gewalt in aufdringlicher, spekulativer oder vergröbernder Form darstellen.
- 1.3.3 Die Kosten des Projekts, für das eine Förderung beantragt wird, sind branchenüblich und nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung gemäß der jeweils aktuellen Richtlinien für die Projektfilmförderung zum Filmförderungsgesetz (FFG) zu kalkulieren.
- 1.3.4 Das Projekt darf zum Zeitpunkt des Einreichtermins noch nicht begonnen sein.
- 1.3.5 Die Förderung kann nur im Rahmen der dem Kuratorium zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 1.3.6 Die Fördermittel sind zweckgebunden ausschließlich für die Finanzierung desjenigen Projektes zu verwenden, auf das sich der Fördervertrag bezieht. Der/die Antragsteller*in ist im Rahmen des Fördervertrages dazu zu verpflichten, dem Kuratorium einen Verwendungsnachweis bzgl. der Fördermittel vorzulegen, aus dem die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel ersichtlich ist. Bei der Treatment- und der Drehbuchförderung ist der Verwendungsnachweis das fertig gestellte Treatment bzw. Drehbuch.



- 1.3.7. Ein Projekt kann in mehreren der nach diesen Richtlinien vorgesehenen Förderarten in Folge gefördert werden. Die Fördermittel des Kuratoriums können mit Fördermitteln aus anderen Einrichtungen kumuliert werden, jedoch nicht bei der Treatment- und der Drehbuchförderung.
- 1.3.8 Aus einer Förderung durch das Kuratorium leitet sich kein Rechtsanspruch auf weiterführende Förderung ab.
- 1.3.9 Dem Kuratorium ist eine kinotaugliche Kopie des geförderten Filmes für Archivierungs- und Festivalzwecke kostenlos zur Verfügung zu stellen, die im <u>Bundesarchiv</u> eingelagert werden muss. Bei Förderung durch mehrere Einrichtungen reicht es aus, wenn dem Kuratorium Zugriffsrecht auf eine anderweitig hinterlegte Kopie eingeräumt wird.
- 1.3.10 Das Kuratorium ist berechtigt, geförderte Filme im Rahmen seiner Selbstdarstellung, z.B. in Form von Werkschauen, Retrospektiven oder Festivals, sei es allein oder in Zusammenarbeit mit Dritten, kostenlos zu verwenden.
- 1.3.11 Im Vorspann und/oder im Abspann der geförderten Filme ist unter Verwendung des Logos des Kuratoriums auf die Förderung durch das Kuratorium junger deutscher Film hinzuweisen.
- 1.3.12 Vom Kuratorium geförderte Kinofilme müssen die Sperrfristen einhalten, die gemäß FFG bei Abschluss des Fördervertrages jeweils gelten. Der Vorstand kann auf Antrag des/der Produzent*in diese Fristen verkürzen.
- 1.3.13 Für vom Kuratorium geförderte Filme ist eine barrierefreie Fassung wünschenswert.

1.4 Beihilferechtliche Einordnung der Fördermaßnahme

- 1.4.1 Fördermaßnahmen unter den Ziffern 2 bis 6 dieser Richtlinien werden nach Maßgabe der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der Europäischen Union (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. EU L 187/1 vom 26.6.2014)) gewährt. Für die Förderungen gelten insbesondere Artikel 54 i.V.m. Artikel 3 AGVO. Nach Artikel 9 i.V.m. Artikel 11 AGVO sind Fördermaßnahmen, die auf Grundlage der AGVO gewährt werden, auf einer nationalen oder regionalen Webseite zu veröffentlichen.
- 1.4.2 Die Beihilfe-Intensität von Beihilfen für die Produktionsförderung (Ziffer 3.3, 3.4,) darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Die Beihilfe-Intensität kann wie folgt erhöht werden:
 - a) auf 60 % der beihilfefähigen Kosten in Fällen grenzübergreifender Produktionen, die von mehr als einem Mitgliedstaat finanziert werden und an denen Produzent*innen aus mehr als einem Mitgliedstaat beteiligt sind;



b) auf 100 % der beihilfefähigen Kosten in Fällen schwieriger audiovisueller Werke und Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD beteiligt sind.

Bei den nach diesen Richtlinien zu fördernden Produktionen handelt es sich überwiegend um schwierige audiovisuelle Werke.

Die Beihilfe-Intensität von Beihilfen für die Vorbereitung der Produktion (Ziffer 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 4.3) darf 100 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Wird das Drehbuch oder Vorhaben verfilmt beziehungsweise realisiert, so werden die Kosten für die Vorbereitung der Produktion in das Gesamtbudget aufgenommen und bei der Berechnung der Beihilfe-Intensität für das betreffende audiovisuelle Werk berücksichtigt. Die Beihilfe-Intensität von Vertriebsbeihilfen entspricht der Beihilfe-Intensität von Produktionsbeihilfen (Ziffer 5).

- 1.4.3 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.
- Die Laufzeit dieser Förderrichtlinien ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten mithin bis zum 30. Juni 2021 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende, relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinien entsprechend, aber nicht über den 31.12.2022 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31.12.2022 in Kraft gesetzt werden.

1.5 Antragskriterien

- 1.5.1 Die Förderung erfolgt nur auf formgebundenen Antrag. Der Antrag ist innerhalb der vom Vorstand des Kuratoriums bekannt zu machenden Frist in deutscher Sprache einzureichen. Für die Anträge sind die von der Geschäftsstelle des Kuratoriums im Internet bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden.
- 1.5.2 Projekte, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, sollen eine erhebliche deutsche kulturelle Prägung aufweisen.
- 1.5.3 Nicht antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Rundfunkveranstalter.
- 1.5.4 Erneute Antragstellung (Aliud)
 Für Projekte, die das Kuratorium abgelehnt hat, kann ein erneuter Förderantrag nur gestellt werden, wenn es sich bei dem Projekt um ein in wesentlichen Punkten überarbeitetes und verändertes Projekt handelt (Aliud). In diesem Falle hat der/die Antragsteller*in im Antrag eine detaillierte Darstellung vorzulegen, aus der hervorgeht, welche Veränderungen an dem



Projekt bzw. – soweit vorhanden – am Drehbuch vorgenommen wurden. Eine erneute Antragstellung ist in der Regel nur in der Produktionsförderung Langfilm (Spielfilm und Dokumentarfilm) möglich. Über Ausnahmen hierzu entscheidet der Vorstand.

- 1.5.5 Der Vorstand prüft, ob die eingereichten Anträge den formalen Kriterien gemäß diesen Richtlinien entsprechen und kein Ausschlussgrund vorliegt. Anträge, die den formalen Voraussetzungen nicht entsprechen, weist der Vorstand in schriftlicher Form zurück.
- 1.5.6 Die allgemeinen Grundsätze des Verbotes der Mitwirkung bei Interessenkollision, Inkompatibilität, Befangenheit und ähnlichen Konflikten sowie Unvereinbarkeiten sind zu beachten.

 Der Vorstand entscheidet über Zweifelsfragen und in Einzelfällen.
- 1.5.7 Stellt sich ein zur Ablehnung eines Antrages berechtigender Grund später, insbesondere nach Abschluss eines Fördervertrages, heraus, so ist der Vorstand berechtigt, den Fördervertrag unverzüglich zu kündigen bzw. eine erteilte Inaussichtstellung zu widerrufen.
- 1.5.8 Der/die Antragsteller*in ist verpflichtet, Umstände unverzüglich und vollständig offenzulegen, die zu einer Ablehnung des Antrages nach diesen Richtlinien führen können.

1.6 Verfahren

- 1.6.1 Über die Förderanträge, die die formalen Anforderungen erfüllen, entscheidet der Auswahlausschuss, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen. Der Vorstand spricht in der Regel auf der Grundlage dieses Votums des Auswahlausschusses die verbindliche Bewilligung oder Ablehnung der Anträge aus (vgl. § 9 der Satzung).
- 1.6.2 Wenn über einen Förderantrag positiv entschieden wurde, so teilt der Vorstand dies dem/der Antragsteller*in in Form einer schriftlichen Inaussichtstellung der Förderung mit.

1.7 Verwaltungskosten

Zur Deckung der Verwaltungskosten des Kuratoriums wird eine Gebühr in Höhe von zwei Prozent der zugewendeten Summe erhoben. Dieser Betrag wird bei der Auszahlung der jeweiligen Darlehensraten bzw. Zuschüsse einbehalten. Die Gebühr ist Teil der Kosten des geförderten Projektes.

2. Projektbetreuung und dramaturgische Beratung

Jedes vom Kuratorium geförderte Projekt wird von einem/einer Projektbetreuer*in des Kuratoriums in fachlicher und organisatorischer Hinsicht geprüft, betreut und bis zum Abschluss der jeweiligen Fördermaßnahmen begleitet.



2.2 Projektbetreuung und dramaturgische Beratung erfolgen durch die Projektbetreuer*innen des Kuratoriums. Projektbetreuung erfolgt bei der Drehbuchförderung in Form der obligatorischen dramaturgischen Betreuung der Drehbucherstellung, bei der Projektentwicklung und ggf. der Produktion in Form von fachlicher Begleitung. Bei der Treatmentförderung erfolgt optional eine dramaturgische Beratung. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Details regelt der Fördervertrag.

3. TALENTFILM

3.1 Drehbuchförderung

- 3.1.1 Das Kuratorium fördert die Erstellung von Drehbüchern. Voraussetzung ist, dass das Projekt einen Kinofilm erwarten lässt. Eine Drehbuchförderung für Kurz- und Dokumentarfilme ist ausgeschlossen.
- 3.1.2 Antragsberechtigt ist der/die Autor*in.
- 3.1.3 Im Antrag ist anzugeben, ob der/die Autor*in bereits ein Drehbuch verfasst hat und ob es verfilmt wurde. Gefördert werden können nur die ersten beiden (verfilmten) Drehbücher nach der Ausbildung.
- 3.1.4 Dem Antrag ist ein Treatment mit mindestens einer ausgearbeiteten filmischen Szenenfolge mit Dialogen beizufügen.
- 3.1.5 Voraussetzung für eine Förderung ist weiterhin, dass der/die Antragsteller*in die Absichtserklärung eines/einer Filmhersteller*in vorlegt, der/die bereit ist, die Drehbuchentwicklung zu begleiten.
- 3.1.6 Die Drehbuchförderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt max. € 15.000.



- 3.1.7 Die Fördersumme wird in zwei Raten ausgezahlt:
 - Die erste wird bei Abschluss des Fördervertrages fällig,
 - ▶ die zweite nach Ablieferung und Abnahme des fertigen Drehbuchs.
- 3.1.8 Die Abgabefrist für das fertige Drehbuch beträgt neun Monate nach Auszahlung der ersten Rate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag die Abgabefrist angemessen verlängern.
- 3.1.9 Das fertig gestellte Drehbuch wird vom Vorstand auf Grundlage der Empfehlung des/der Projektbetreuer*in abgenommen.

3.2 Projektentwicklungsförderung

- 3.2.1 Projektentwicklungsförderung ist die Förderung der Entwicklung eines Projekts und der Schließung seiner Finanzierung auf der Grundlage eines bereits vorliegenden Drehbuchs.
- 3.2.2 Antragsberechtigt ist der/die Produzent*in.
- 3.2.3 Dem Antrag sind ein Drehbuch oder (insbesondere für Dokumentarfilme) eine andere projektgerechte Beschreibung sowie die Kalkulation der Projektentwicklungskosten beizufügen. Weitere Unterlagen ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Antragsformular des Kuratoriums.
- 3.2.4 Anträge auf Projektentwicklungsförderung müssen einen Kinofilm mit niedrigen Herstellungskosten erwarten lassen. Diese Voraussetzung ist stets gegeben, wenn die voraussichtlichen Herstellungskosten nicht mehr als € 1,5 Mio. betragen.
- 3.2.5 Die Projektentwicklung kann mit bis zu € 50.000 gefördert werden. Die Projektentwicklungsförderung wird als bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen vergeben, das bei Drehbeginn in voller Höhe zurückzuzahlen ist. Die Höhe des Darlehens für den/die Produzent*in beträgt bis zu 80 % der Entwicklungskosten.
- 3.2.6 Von dem/der antragstellenden Produzent*in muss ein angemessener Eigenanteil von mindestens 20 % der anerkannten Herstellungskosten erbracht werden.
- 3.2.7 Das Darlehen wird in zwei Raten ausgezahlt:
 - ▶ 75 % nach Abschluss des Fördervertrages und
 - ▶ 25 % nach Vorlage eines Schlussberichtes sowie des fertigen Drehbuches, die spätestens zwölf Monate nach Auszahlung der ersten Darlehensrate vorzulegen sind. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag die Frist angemessen verlängern. Die Auszahlung der zweiten Rate erfolgt nach ordnungsgemäßer Abnahme des Schlussberichtes durch den Vorstand.
- 3.2.8 In Einzelfällen kann der Vorstand dem Auswahlausschuss vorschlagen, die Projektentwicklungsförderung dergestalt in zwei Etappen auszuzahlen, dass bis zu € 15.000 für die Fort-



entwicklung des Drehbuchs ausgereicht werden. Der Rest ist zurückzuhalten und wird unter dem Vorbehalt zugesagt und ausgezahlt, dass die Drehbuch-Fortentwicklung erfolgreich abgeschlossen und das überarbeitete Drehbuch abgenommen wurde. Verweigert der Vorstand die Abnahme, verfällt der restliche Förderbetrag.

3.3 Produktionsförderung programmfüllende Kinofilme

- 3.3.1 Gefördert werden nur Projekte, die einen für die Auswertung im Kino geeigneten Film erwarten lassen. Der geplante Kinofilm muss programmfüllend sein, d.h. für Spielfilme eine Vorführdauer von mindestens 79 Minuten, für Dokumentar- sowie für Kinderfilme eine Vorführdauer von mindestens 59 Minuten aufweisen. Dokumentarfilme und Kinderfilme mit einer anderen Länge können gefördert werden, wenn eine Kinoauswertung nachgewiesen ist.
- 3.3.2 Antragsberechtigt ist der/die Produzent*in.
- 3.3.3 Das Kuratorium fördert die Produktion nur, wenn deren kalkulierte Herstellungskosten € 1,5 Mio. nicht überschreiten. Geringfügig höhere Herstellungskosten sind in begründeten Ausnahmefällen zuzulassen. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.
- 3.3.4 Die Herstellung programmfüllender Talentfilme kann mit einem Förderdarlehen von maximal € 50.000 gefördert werden. Die Förderung wird als bedingt rückzahlbares Darlehen vergeben.
- 3.3.5 Die Förderzusage verfällt, wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts nicht zwölf Monate nach der Inaussichtstellung nachgewiesen wird. Sie verfällt ferner, wenn mit den Dreharbeiten nicht 15 Monate nach der Inaussichtstellung begonnen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag diese Fristen angemessen verlängern.
- 3.3.6 Die Auszahlung des Förderdarlehens erfolgt in Raten nach jeweiligem Produktionsfortschritt. Die Einzelheiten regelt der Fördervertrag.
- 3.3.7 Der/die Antragsteller*in hat entsprechend seiner/ihrer Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen. Ein angemessener Anteil liegt stets vor, wenn der Eigenanteil mindestens 5 % der anerkannten Herstellungskosten beträgt.
- 3.3.8 Der Fördervertrag soll vorsehen, dass die Rückführung des Eigenanteils des/der Antragsteller*in und die Auflösung von Rückstellungen der Mitwirkenden Vorrang vor der Rückzahlung der Fördermittel hat. Hinsichtlich der Anerkennung des Eigenanteils und der Höhe des Eigenanteilsvorrangs orientiert sich das Kuratorium grundsätzlich an den zwischen den Länderförderungen und der FFA getroffenen Vereinbarungen. Wird im Fall der Förderung eines Projekts durch weitere Fördereinrichtungen ein niedrigerer Vorrang des Eigenanteils anerkannt, so richtet sich das Kuratorium nach dieser Regelung.
- 3.3.9 Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt nach Abdeckung des vertraglich vereinbarten Eigenanteils des/der Förderempfänger*in aus den in- und ausländischen Verwertungserlösen des



Films. Für die Rückzahlung des Darlehens sind in der Regel 50 % der dem/der Förderempfänger*in aus der Verwertung des Films zufließenden Erlöse zu verwenden. Sind an der Finanzierung des Films andere deutsche Fördereinrichtungen beteiligt, kann die Rückzahlung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen vereinbart werden. Näheres regelt der Fördervertrag. Die Verpflichtung zur Rückzahlung endet fünf Jahre nach Kinostart.

3.4 Produktionsförderung Kurzfilm

- 3.4.1 Das Kuratorium fördert die Herstellung von Kurzfilmen. Ein Kurzfilm ist ein Film von grundsätzlich nicht mehr als 30 Minuten Vorführdauer. Eine längere Vorführdauer kann vom Vorstand in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.
- 3.4.2 Antragsberechtigt ist der/die Produzent*in.
- 3.4.3 Die Herstellung von Kurzfilmen kann mit max. € 15.000 gefördert werden. Der Betrag wird als bedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen gewährt.
- 3.4.4 Die Auszahlung des Förderdarlehens erfolgt in Raten nach jeweiligem Produktionsfortschritt. Die Einzelheiten regelt der Fördervertrag.
- 3.4.5 Der/die Antragsteller*in hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen. Ein angemessener Anteil liegt stets vor, wenn der Eigenanteil mindestens 5 % der anerkannten Herstellungskosten beträgt.
- 3.4.6 Der Fördervertrag soll vorsehen, dass die Rückführung des Eigenanteils des/der Antragsteller*in und die Auflösung von Rückstellungen der Mitwirkenden Vorrang vor der Rückzahlung der Fördermittel hat. Hinsichtlich der Anerkennung des Eigenanteils und der Höhe des Eigenanteilsvorrangs orientiert sich das Kuratorium grundsätzlich an den zwischen den Länderförderungen und der FFA getroffenen Vereinbarungen. Wird im Fall der Förderung eines Projekts durch weitere Fördereinrichtungen ein niedrigerer Vorrang des Eigenanteils anerkannt, so richtet sich das Kuratorium nach dieser Regelung.
- 3.4.7 Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt nach Abdeckung des vertraglich vereinbarten Eigenanteils des/der Förderempfänger*in aus den in- und ausländischen Verwertungserlösen des Films. Für die Rückzahlung des Darlehens sind in der Regel 50 % der dem/der Förderempfänger*in aus der Verwertung des Films zufließenden Erlöse zu verwenden. Sind an der Finanzierung des Films andere deutsche Fördereinrichtungen beteiligt, kann die Rückzahlung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen vereinbart werden. Näheres regelt der Fördervertrag. Die Verpflichtung zur Rückzahlung endet fünf Jahre nach Kinostart.



4. KINDERFILMFÖRDERUNG

4.1 Treatmentförderung

- 4.1.1 Das Kuratorium fördert die Entstehung von Treatments für nach einem originären Stoff entwickelte Kinderfilme.
- 4.1.2 Antragsberechtigt ist der/die Autor*in. Ein/e Produzent*in kann involviert sein.
- 4.1.3 Der/die Autor*in muss mindestens ein verfilmtes Drehbuch für einen programmfüllenden Langfilm (Spiel- oder Dokumentarfilm) gleich welchen Genres vorweisen können, das er/sie selbst oder mit (max. zwei) anderen Autor*innen geschrieben hat. Der Film kann auch ein programmfüllender Fernsehfilm gewesen sein.
- 4.1.4 Einzureichen ist ein Exposé von maximal drei Seiten und eine Writer's Note, aus der sich ergibt, warum der/die Antragsteller*in diesen Stoff gewählt hat, sowie eine DVD oder ein Link mit dem Film des verfilmten Drehbuches. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Kopie des verfilmten Drehbuches eingereicht werden.
- 4.1.5 Die Treatmentförderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Zuschuss beträgt max. 8.000 €.
- 4.1.6 Die Fördersumme wird in zwei Raten ausgezahlt:
 - ▶ Die erste wird bei Abschluss des Fördervertrages fällig,
 - ▶ die zweite nach Ablieferung und Abnahme des fertigen Treatments.
- 4.1.7 Die Abgabefrist für das fertige Treatment beträgt sechs Monate nach Auszahlung der ersten Rate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag die Abgabefrist angemessen verlängern.
- 4.1.8 Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderung muss ein branchenübliches Treatment von in der Regel 15 DIN A4-Seiten sein, das sich als Grundlage für die Erstellung eines Drehbuchs eignet, welches im Rahmen der Kinderfilmförderung von Kuratorium und BKM gefördert werden könnte.

4.2 Drehbuchförderung

- 4.2.1 Das Kuratorium fördert die Erstellung von Drehbüchern. Voraussetzung ist, dass das Projekt einen Kinderkinofilm erwarten lässt. Eine Drehbuchförderung für Kurz- und Dokumentarfilme ist ausgeschlossen.
- 4.2.2 Antragsberechtigt ist der/die Autor*in. Ein/e Produzent*in kann involviert sein.
- 4.2.3 Dem Antrag ist ein Treatment mit mindestens einer ausgearbeiteten filmischen Szenenfolge mit Dialogen beizufügen.



- 4.2.4 Die Abgabefrist für das fertige Drehbuch beträgt neun Monate nach Auszahlung der ersten Rate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag die Abgabefrist angemessen verlängern.
- 4.2.5 Die Drehbuchförderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal € 30.000, in begründeten Ausnahmefällen bis zu € 50.000.
- 4.2.6 Bei Drehbüchern im Rahmen der Kinderfilmförderung wird zunächst eine Grundförderung von bis zu € 15.000 ausgezahlt, mit der ein verfilmbarer Entwurf des Drehbuchs erstellt wird. Die erste Rate wird bei Abschluss des Fördervertrages fällig, die zweite nach Ablieferung und Abnahme des fertigen Drehbuchs. Liegt der Drehbuchentwurf vor und ist von dem/der Projektbetreuer*in des Kuratoriums abgenommen, so wird eine sich daran anschließende Drehbuchentwicklungsförderung von weiteren € 15.000 gewährt, jedoch nur, wenn ein/e Produzent*in schriftlich bestätigt, dass er/sie mindestens € 10.000 in die Finanzierung des Drehbuchprojekts investieren wird.
- 4.2.7 Das fertiggestellte Drehbuch ist auf Grundlage der Empfehlung des/der Projektbetreuer*in vom Vorstand abzunehmen.

4.3 Projektentwicklungsförderung

- 4.3.1 Projektentwicklungsförderung ist die Förderung der Entwicklung eines Projekts und der Schließung seiner Finanzierung auf der Grundlage eines bereits vorliegenden Drehbuchs.
- 4.3.2 Antragsberechtigt ist der/die Produzent*in.
- 4.3.3 Dem Antrag sind ein Drehbuch oder (insbesondere für Dokumentar- oder Animationsfilme) eine andere projektgerechte Beschreibung sowie die Kalkulation der Projektentwicklungskosten beizufügen. Weitere Unterlagen ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Antragsformular des Kuratoriums.
- 4.3.4 Die Projektentwicklung kann mit bis zu € 50.000 gefördert werden. Die Projektentwicklungsförderung wird als bedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen vergeben, das bei Drehbeginn in voller Höhe zurückzuzahlen ist. Die Höhe des Darlehens für den/die Produzent*in beträgt bis zu 80 % der Entwicklungskosten.
- 4.3.5 Von dem/der antragstellenden Produzent*in muss ein angemessener Eigenanteil von mindestens 20 % der anerkannten Herstellungskosten erbracht werden.
- 4.3.6 Das Darlehen wird in zwei Raten ausgezahlt:
 - ▶ 75 % nach Abschluss des Fördervertrages und
 - ▶ 25 % nach Vorlage eines Schlussberichtes sowie des fertigen Drehbuches, die spätestens zwölf Monate nach Auszahlung der ersten Darlehensrate vorzulegen sind. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Frist auf Antrag angemessen



verlängern. Die Auszahlung der zweiten Rate erfolgt nach ordnungsgemäßer Abnahme des Schlussberichtes durch den Vorstand.

4.3.7 In Einzelfällen kann der Vorstand dem Auswahlausschuss vorschlagen, die Projektentwicklungsförderung dergestalt in zwei Etappen auszuzahlen, dass bis zu € 15.000 für die Fortentwicklung des Drehbuchs ausgereicht werden. Der Rest ist zurückzuhalten und wird unter dem Vorbehalt zugesagt und ausgezahlt, dass die Drehbuch-Fortentwicklung erfolgreich abgeschlossen und das überarbeitete Drehbuch vom Kuratorium abgenommen wurde. Verweigert das Kuratorium die Abnahme, verfällt der restliche Förderbetrag.

5. VERLEIHFÖRDERUNG

- 5.1 Das Kuratorium gewährt zur Verbesserung der Vorführ- und Abspiel-Chancen von Filmen, die durch das Kuratorium bereits gefördert wurden, Förderungsdarlehen zur Finanzierung der Verleihkosten.
- 5.2 Förderdarlehen für den Verleih eines Films können nur gewährt werden, wenn der betreffende Film in seiner Entwicklung oder Herstellung mit Mitteln des Kuratoriums oder im Rahmen der Zusammenarbeit mit der BKM gefördert wurde.
- 5.3 Über Anträge auf Verleihförderung entscheidet der Vorstand des Kuratoriums.
- 5.4 Die Verleih- und Vertriebsförderung wird durch Bereitstellung bedingt rückzahlbarer, zinsloser Darlehen gewährt. Das Darlehen kann bis zu 50 % der nachgewiesenen Verleihvorkosten betragen, höchstens jedoch € 25.000.
- 5.5 Das Förderdarlehen ist aus den dem/der Antragsteller*in zufließenden Auswertungserlösen des geförderten Films zurückzuzahlen. Der dabei auf das Kuratorium entfallende Anteil an den Auswertungserlösen ist im jeweiligen Fördervertrag festzulegen.
- Das Förderdarlehen ist zweckgebunden für die Verleihkosten des Films oder für Kosten, die im Zusammenhang mit einer Festivalteilnahme entstehen.
- 5.7 Das Förderdarlehen wird wie folgt ausgezahlt:
 - ▶ 50 % bei Abschluss des Fördervertrages.
 - ▶ Der Rest ist gegen Vorlage von Originalrechnungen für die Vertriebsmaßnahmen auszuzahlen.

6. Sonstige Fördermaßnahmen

Der Vorstand des Kuratoriums kann Mittel für besondere Aufgaben, insbesondere für die finanzielle Unterstützung sonstiger Vorhaben oder Maßnahmen, gewähren, die unmittelbar oder mittelbar zur Verbesserung der Publikumschancen des Talentfilms oder des Kinder-



films beitragen oder die in anderer Weise dem satzungsgemäßen Zweck der Stiftung entsprechen.

- Die Förderung erfolgt durch Bereitstellung von zweckgebundenen Mitteln. Die Mittel sind grundsätzlich nicht zurückzuzahlen, es sei denn, der/die Empfänger*in weist nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, dass er den Förderungsbetrag für den im Vertrag vereinbarten Zweck verwendet hat.
- Die Bewilligung von Mitteln bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Förderungsbetrag im Einzelfall nicht mehr als € 25.000 beträgt.
- Dem Antrag auf Gewährung von Mitteln für sonstige Fördermaßnahmen ist eine Projektbeschreibung sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Im Sinne der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf durchgängig geschlechtsdifferenzierende Formulierungen. Die entsprechenden Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.
- 7.2 Diese Richtlinien treten am 01.06.2018 in Kraft. Sie ersetzen alle früher geltenden Richtlinien des Kuratoriums.

